
1.3 Beispiel: Urlaub im Juni 2025

Dies zeigte sich bereits im Zusammenhang mit dem dreiwöchigen Urlaub des Vaters im Juni 2025.

Der Vater hatte das Jugendamt bereits Anfang Januar 2025 darüber informiert, dass er mit meinem Kind im Juni in den Urlaub fahren wolle. Weder der Vater noch das Jugendamt informierten mich rechtzeitig hierüber.

In der Hilfefkonferenz am 30.04.2025 wurde dann erklärt, ein Umgang vor dem Urlaub solle nicht stattfinden, sondern erst nach der Rückkehr des Vaters Anfang Juli 2025. Zur Begründung wurde angeführt, es sei damit zu rechnen, dass mein Kind nach einem Kontakt mit mir nicht mehr mit dem Vater in den Urlaub fahren wolle.

Damit wurde die Bindung meines Kindes zu mir nicht geschützt, sondern gezielt dem Urlaubswunsch des Vaters untergeordnet.

Gerade daraus folgt, weshalb mir zukünftige Ereignisse rechtzeitig mitzuteilen sind.

2. Erforderlichkeit monatlicher Auskunft

2.1 Hinweis des Gerichts auf drei bis sechs Monate. Erforderlichkeit monatlicher Auskunft wegen fortgesetzter Gefährdung und nachträglicher Entwertung des Auskunftsanspruchs

Richterin Sattler erklärte im Termin vom 12.05.2026, üblich seien Auskünfte in Abständen von drei bis sechs Monaten.

Dem bin ich ausdrücklich entgegengetreten. Erforderlich ist monatliche Auskunft.

2.2 Kein Kontrollinteresse, sondern Schutz vor Gefährdung

Es geht nicht um ein abstraktes Kontrollinteresse. Es geht darum, dass der Vater mein Kind seit der Trennung wiederholt erheblichen Gefährdungslagen aussetzt, mich hierüber nicht informiert und durch diese Informationsabschottung verhindert, dass ich rechtzeitig zum Schutz meines Kindes handeln kann.

2.3 Beispiel: Krankenhausgeschehen September 2024

Genau das zeigte sich kurze Zeit nach der Hilfefkonferenz vom 30.04.2025 erneut. Nachdem der Vater im April 2025 gerichtlich zur Auskunft verpflichtet worden war, erfuhr ich überhaupt erst, dass mein Kind im September 2024 in einer lebensgefährlichen Gesundheitslage gewesen war und der Vater mich hierüber nicht informiert hatte.

Ich konnte diese Kindeswohlgefährdung daher erst im April 2025 beim Jugendamt Steglitz-Zehlendorf anzeigen.

Frau Yilmaz erklärte mir daraufhin, der Vorgang liege in der Vergangenheit. Das Jugendamt könne deshalb nichts tun. Ich solle mich melden, wenn eine aktuelle Kindeswohlgefährdung bestehe.

Damit ist der Schutzmechanismus vollständig entwertet.

2.4 Geschlossenes System der Schutzlosigkeit

Wenn ich Auskunft erst alle drei oder sechs Monate erhalte, erfahre ich von Gefährdungslagen immer erst nachträglich. Dann kann ich keine aktuelle Kindeswohlgefährdung melden, weil mir die Information erst zugeht, wenn der Vorgang bereits vergangen ist.

Genau dadurch entsteht ein geschlossenes System der Schutzlosigkeit:

1. Der Vater setzt mein Kind einer Gefährdung aus.
2. Der Vater informiert mich nicht.
3. Ich erfahre erst Monate später davon.
4. Das Jugendamt erklärt dann, der Vorgang liege in der Vergangenheit.
5. Eine aktuelle Intervention unterbleibt.
6. Der Vater kann erneut Tatsachen schaffen.
7. Mein Kind bleibt ungeschützt.

Eine Auskunft alle drei oder sechs Monate würde diesen Mechanismus gerichtlich absichern.

In diesem Verfahren bedeutet verspätete Auskunft nicht lediglich weniger Information. Sie bedeutet, dass ich als Mutter systematisch daran gehindert werde, mein Kind vor aktuellen Gefährdungen zu schützen.

Der Auskunftsanspruch nach § 1686 BGB darf nicht zu einer bloßen rückwirkenden Mitteilung über bereits abgeschlossene Gefährdungslagen herabgestuft werden. Er muss so ausgestaltet werden, dass ich wesentliche Vorgänge rechtzeitig erfahre und bei Bedarf rechtzeitig gerichtlichen oder behördlichen Schutz in Anspruch nehmen kann.

2.5 Rechtliche Folge für § 1686 BGB

Eine Auskunft alle drei oder sechs Monate schützt mein Kind nicht. Sie schützt den Vater. Sie führt dazu, dass jede Kindeswohlgefährdung erst dann sichtbar wird, wenn sie bereits abgeschlossen ist.

Genau dieses Muster hat sich beim Krankenhausgeschehen bereits verwirklicht.

Das darf nicht erneut gerichtlich stabilisiert werden.

Erforderlich ist deshalb mindestens eine monatliche Auskunft über die persönlichen Verhältnisse meines Kindes.

3. Verpflichtung zur Vorabinformation

Der Vater hat in der Vergangenheit wiederholt gezeigt, dass er Informationen über mein Kind zurückhält, um seine eigene Position zu sichern, vollendete Tatsachen zu schaffen und meine Elternstellung praktisch auszuschalten. Genau deshalb reicht eine nur rückblickende Auskunft nicht aus.

Erforderlich ist daher ausdrücklich auch die Verpflichtung des Vaters, mich über zukünftige wesentliche Ereignisse rechtzeitig vorab zu informieren.

Welche Ereignisse hiervon umfasst sein müssen, habe ich bereits in meiner Beschwerdebeurteilung im Einzelnen dargelegt. Darauf nehme ich ausdrücklich Bezug. Eine bloß drei- bis sechsmonatige und nachträgliche Auskunft reicht in diesem Verfahren nicht aus. Sie würde nicht den Schutz meines Kindes sichern, sondern die vom Vater bereits praktizierte Informationsabschottung fortschreiben.

Erforderlich ist eine monatliche Auskunft sowie die Verpflichtung des Vaters, mich über zukünftige wesentliche Ereignisse rechtzeitig vorab zu informieren.


Ingke Klimas